

Die DGFE-net wurde am 14.2.2014 in Fortführung der von Prof. S. Zabransky in Homburg/Saar 2003 begonnenen Aktivitäten der AG SGA-Syndrom (Small-for-gestational-age) an der Uni-Kinderklinik Köln (Direktor Prof.Dr. J. Dötsch) gegründet.

Satzung

Deutsche Gesellschaft für Fetale Entwicklung e.V

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den **Namen** Deutsche Gesellschaft für Fetale Entwicklung (DGFE-net). Im internationalen Sprach- und Schriftverkehr wird die Bezeichnung German Society for Fetal Development (GSFD-net) verwendet.

Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen (Homburg, VR 1513). **Sitz** des Vereins ist Homburg/Saar.

§ 2 Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zwecke und Ziele des Vereins

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

3.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungs-vorhaben.

3.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Themenbereiche

Bearbeitet werden insbesondere wissenschaftliche und praxis-relevante Fragestellungen zum Thema pränatales und neonatales Wachstum und Entwicklung, wie z.B.

1. Physiologie und Pathophysiologie der pränatalen und neonatalen Entwicklung und Folgen für das gesamte Leben
2. Small for gestational age Syndrom (SGA)
3. Intrauterine Wachstumsrestriktion (IUGR)
4. Programmierung in der Fetalperiode und anderen plastischen Entwicklungsphasen.
5. Plazenta: Physiologie, Pathophysiologie
6. Qualitätssicherung durch Miterarbeitung evidenzbasierter Leitlinien und Qualitätsmarker in Kooperation mit anderen medizinischen Gesellschaften.
7. Kooperation besonders mit anderen nationalen und internationalen Gesellschaften, deren Aufgaben und Themenbereiche sich mit denen der DGFE-net überschneiden.
8. Die Mitglieder streben an, eng miteinander zu arbeiten, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Studien durchzuführen.
9. Es sollen bei den Workshops und Tagungen aber auch andere aktuelle, interdisziplinäre

näre Themen (besonders aus dem Bereich der Pränatalmedizin, Gynäkologie, Geburtshilfe und Pädiatrie) aus Klinik und Forschung diskutiert werden.

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat

1. **Ordentliche Mitglieder:** Der Verein steht jedem offen, der sich mit Themen befasst, welche die Ziele des Vereins fördern. Die Mitgliedschaft ist nicht auf Mediziner/innen beschränkt. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Präsidenten des Vereins durch die Mitgliederversammlung (MV)
2. **Ehrenmitglieder:** Persönlichkeiten, die sich um die Ziele und Themen des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedbeitrag, Umlagen

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, um die durch die Satzung festgelegten Ziele kostendeckend zu erreichen.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der MV beschlossen
3. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
4. Zur Finanzierung besonderer Projekte kann die MGV Umlagen beschließen. Höhe und zeitliche Abfolge bestimmen die Mitglieder in der MV.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht

1. Durch den Tod des Mitglieds
2. Durch freiwilligen Austritt, der ohne Nennung von Gründen dem Präsidentenschriftlich anzuzeigen ist. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht rückerstattet. Die Kündigung muss spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Durch Beschluss des Vorstands und Zustimmung der MV, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der/die Betroffene muss jedoch vorher angehört werden. Der Ausschlussantrag ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen vor seiner/ihrer Anhörung mitzuteilen.
4. Durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung/Erinnerung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mindestens zwei Jahre im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands muss dem/der Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Dieser Beschluss bedarf nicht der Zustimmung der MV.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Das Präsidium (Vorstand)

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche MV findet in der Regel jeweils bei der jährlichen Tagung statt.
2. Die Einladung zur M erfolgt durch den Präsidenten mit Tagesordnung vier Wochen vor dem Termin schriftlich und/ oder auf der Internetseite des Vereins und/oder per elektronischer Post (eMail).
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen MV ist nicht von einer bestimmten Teilnehmerzahl abhängig.
6. Beschlüsse werden offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Die MV kann im Einzelfall beschließen, geheim abzustimmen.
8. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die MV ist zuständig für die Prüfung und Annahme des Sitzungsprotokolls der vorausgegangenen Sitzung, Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten und des Rechnungsprüfungsberichts, Entlastung des Vorstands, Festsetzung der Jahresbeiträge, Beratung und Beschluss von Satzungsänderungen, Beratung und Beschluss über die Auflösung des Vereins, und sonstigen Aufgaben, die durch die Satzung oder gesetzliche Regelungen übertragen werden.

§ 10 Vorstand oder Präsidium

1. Der Vorstand wird von der MV aus den Mitgliedern des Vereins gewählt.
2. Die Wahlen finden alle zwei Jahre bei der ordentlichen MV während der Jahrestagung statt. Der Tagungspräsident wird jeweils für das Jahr gewählt, in dem er die Tagung/Workshop organisiert.
3. Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied des Vorstands gesondert mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl.
4. Blockwahl ist möglich, d.h. der Vorstand kann als Einheit gewählt werden.
5. Wiederwahl ist möglich.
6. Die Vorschlagsliste für die Wahl des Vorstand soll bereits bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor der anstehenden MV vorliegen.
7. Der Vorstand besteht aus (1) Präsident, (2) Vizepräsident, (3) Schatzmeister/Protokollführer, (4) Sekretär, (5) Tagungspräsident, (6) Beisitzer

Vorstand im Sinne §264 GBG sind Präsident und Sekretär.
Sie sind jeweils allein zur Vertretung des Vorstands berechtigt.

8. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
9. Für besondere fachspezifische Belange kann der Vorstand Vertreter anderer Fachgebiete oder Subspezialitäten zur Beratung ziehen.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, bestellt der verbleibende Vorstand für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied einen kommissarischen Vertreter für die Zeit bis zu den nächsten Vorstandswahlen. Es ist auch möglich, dass das vakante Amt von den bleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen wird.
11. Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben.
12. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er führt die Geschäfte des Vereins kollegial.
13. Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich eine wissenschaftliche Tagung/Workshop durchzuführen.
14. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
15. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
16. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

17. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Aufwendungen für die Sitzungen können auf Antrag erstattet werden.
18. Der Vorstand verpflichtet sich, jeweils bei der jährlichen MV einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
19. Beschlüsse des Vorstands sind in einer Versammlung seiner Mitglieder zu fassen. Umlaufverfahren sind jedoch erlaubt, wenn eine Versammlung aus zeitlichen und/oder anderen Gründen nicht möglich ist. In diesem Falle erfolgt die Beschlussfassung durch schriftliche Zustimmung/Ablehnung bzw. per eMail oder Fax.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. **Aufgaben des Präsidenten:**
 - 1.1. Er vertritt den Verein nach innen und außen.
 - 1.2. Er beruft mit einer Frist von 4 Wochen die Sitzungen des Vorstands schriftlich und/oder per eMail unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
 - 1.3 Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstands hat der Präsident innerhalb von 4 Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
 - 1.4. Der Präsident sitzt den Vorstandssitzungen vor.
 - 1.5. Er verwaltet zusammen mit dem Schatzmeister das Bank-konto des Vereins.
2. **Aufgaben des Vizepräsidenten:**
 - 2.1. Der vertritt den Präsidenten in all seinen Funktionen, und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.
3. **Aufgaben Schatzmeisters/Protokollführer:**
 - 3.1. Er ist verantwortlich für die Rechnungsstellung, Verbuchung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, sowie aller anderen Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
 - 3.2. Er verwaltet gemeinsam mit dem Präsidenten das Bank-konto des Vereins.
 - 3.3. Er ist verantwortlich für die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. In dieser Eigenschaft kann er sich vertreten lassen.
4. **Aufgaben des Sekretärs:**
Geschäftsführung des Vereins in Rücksprache und einvernehmlich mit dem Präsidenten, dazu zählen insbesondere alle Mitgliederangelegenheiten (u.a. Aufnahmen, Austritte etc.)
5. **Aufgaben des Tagungspräsidenten:**
Er ist für das wissenschaftliche Programm und die Organisation der jährlichen Tagungen/Workshops verantwortlich. Er wird unterstützt vom jeweiligen Programm-Komitee, das vom Vorstand gewählt wird.

§ 12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung der MV den TOP Satzungsänderung enthält.
2. Über Anträge auf Satzungsänderung wird in der MV beraten und beschlossen, wenn sie dem Vorstand spätestens 3 Monate vor der MV zugegangen sind. Maßgeblich ist die Abgabe bei der Post bzw. Absenden einer eMail und bestätigter Empfang des Adressaten.
3. Der Inhalt einer geplanten Satzungsänderung soll wenigstens 4 Wochen vor Beschluss auf der Internetseite des Vereins bekannt gemacht werden.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV. Der Beschluss ist gültig,

- wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

Förderpflicht: Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und dessen Ziel auch öffentlich zu unterstützen. Sie sind gehalten, an den Versammlungen, Tagungen und Workshops teilzunehmen, und sich, wenn möglich, durch Vorträge und andere wissenschaftliche Tätigkeiten aktiv einzubringen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Die gewählte männliche Form gilt als geschlechtsneutral.

Unterschriften der Teilnehmer an der Gründungssitzung:

Frau Dr. Sarah Appel, Herr Prof. Dr. Kubilay Ertan, Herr PD Dr. Oliver Fricke, Frau PD Dr. Angela Kribs, Herr Prof. Dr. Jens Möller, Herr OA Dr. Walter, Valter, Herr Prof. Dr. Siegfried Zabransky

Köln, den 14.02.2014